# Geschäftsordnung für den Vorstand des TSV Alemannia Freiburg-Zähringen

Der geschäftsführende Vorstand ( § 26 BGB ) gibt sich zur Ausführung seiner in § 16 der Vereinssatzung vom 22.10.2018 dargestellten Aufgaben diese Geschäftsordnung.

## § 1 Aufgabenverteilung

1. **Vereinsvorsitzender**
   Ihm obliegt insbesondere die Richtlinienkompetenz hinsichtlich der in § 1 der Vereinssatzung definierten Zwecke des Vereins.

   Dazu gehören folgende Aufgaben:

   a) Koordination der Vorstandsarbeit,
   b) Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Protokollierung der Vorstandssitzungen, Mitglieder-versammlungen und Beiratssitzungen,
   c) Kontrolle von Beschlüssen des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung,
   d) Repräsentation des Vereins nach außen und Förderung seines Ansehens in der Öffentlichkeit,
   e) Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten,
   f) Regelung von steuerrechtlichen Angelegenheiten,
   g) Regelung des Schriftverkehrs und der Registratur,
   h) Erfassung der Kassen- und Bankbelege, soweit sie die Hauptkasse betreffen,
   i) Klärung von Satzungsfragen zusammen mit dem 7. Vorstand,
   j) Verbandsmeldungen und Mitgliederverwaltung,
   k) Vertragsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Vorstand,
   l) Zuschusswesen.

2. **2. Vorstand ( Finanzen )**
   Er regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

   Ihm obliegen dazu folgende Aufgaben:
   a) Führen der Finanzbuchhaltung und kontieren der Abteilungskassen,
   b) Ermitteln der Grundlagen für die Besteuerung,
   c) Personalverwaltung incl. Lohn- und Sozialversicherungsabrechnung,
   d) Überwachung des Zahlungsverkehrs,
   e) Überprüfung der Finanzierung von Anschaffungen aus der Hauptkasse,
   f) Finanzplanung mit Zins- und Tilgungskontrolle,
   g) Erstellung des Haushaltsplans,
   h) Überprüfung der Kostenstellen der Hauptkasse und der einzelnen Abteilungen und ggf. deren Korrektur,
   i) Erfassung der Forderungen bzw. der Verbindlichkeiten der Abteilungen gegenüber der Hauptkasse,
   j) Rechenschaftsbericht zur Finanz- und Vermögenslage.

3. **3. Vorstand ( IT )**

   Er ist zuständig für den IT-Bereich und überwacht das Hard- und Softwaresystem des Vereins.

Dazu obliegt ihm:

a) Anschaffung und Wartung der Hard- und Software des Hauptvereins,
b) Pflege der Internetseite des Vereins,
c) Datenschutz in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des Vereins.

4. **4. Vorstand ( Jugend )**

Er betreut die Jugendarbeit des Vereins.

Dazu obliegt ihm insbesondere:

a) Koordination der gesamten Jugendarbeit,
b) Durchführung von Jugendversammlungen.

5. **5. Vorstand ( Hallensport )**

Er organisiert die Durchführung des Hallensports.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

a) Beantragung der benötigten Stunden für den Hallensport bei der Stadt Freiburg,
b) Bearbeitung von Beanstandungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Sporthallen.

6. **6. Vorstand ( Areal- und Gebäudemanagement )**

Ihm obliegt die Pflege und Erhaltung der Gebäude und der Außenanlagen des Vereins.

Seine Aufgaben sind:

a) Kontrolle der Außenanlagen und Gebäude,
b) Einholung von Angeboten von Firmen für Reparaturen, Renovierungen oder Investitionen,
c) Überwachung und Abnahme der beauftragten Arbeiten,
d) Verhandeln und Ausarbeiten von Miet- und Pachtverträgen in Abstimmung mit dem übrigen Vorstand,
e) Nebenkostenabrechnung.

7. **7. Vorstand (Rechtsfragen)**

Er befasst sich mit Rechtsfragen und Versicherungsangelegenheiten.

Zu seinen Aufgaben gehört:

a) Beratung des Vereins in Rechtsangelegenheiten,
b) Erforderlichenfalls in Rechtsstreitigkeiten die Beauftragung und Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt,
c) Vertretung des Vereins in Versicherungsangelegenheiten gegenüber den

Versicherungen,

d) Klärung von Fragen zu Vereinssatzungen zusammen mit dem Vereinsvorsitzenden.

**§ 2 Vorstandssitzungen**

a) Vorstandssitzungen finden in der Regel am ersten Dienstag eines jeden Monats statt. Abweichungen - etwa im Hinblick auf Schulferien - können in Vorstandssitzungen oder auf Antrag zweier Vorstände beschlossen werden.

b) Hinsichtlich der Fassung von Beschlüssen gelten die Ziffern 4 u. 5 des § 16 der Vereinssatzung.

**§ 3 Vertretungen**

Sofern Vertretungen erforderlich sind, werden diese vorstandsintern geregelt.

**§ 4 Haftung**

Die Vorstandsmitglieder haften für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 5 Änderung dieser Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes, kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Änderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

21.01.2019/JW